

2097/AB XXI.GP  
Eingelangt am:11.05.2001

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2121/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gewissensgefangene in österreichischen Haftanstalten (§ 209 StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen war aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Wien der Haftgrund der Tatbegehungsfahr tatsächlich gegeben. Der Journalrichter teilte diese Rechtsauffassung. In der Haftverhandlung vom 27.2.2001 wurde die Untersuchungshaft unter Anwendung eines in der Strafprozessordnung vorgesehenen gelinderen Mittels aufgehoben.

Eine detaillierte Bekanntgabe des Verfahrensinhaltes und der von den Strafverfolgungsbehörden angestellten Erwägungen ist mir jedoch im Interesse des Schutzes der Persönlichkeit des Beschuldigten und im Hinblick auf das derzeit im Stadium der Voruntersuchung anhängige Strafverfahren nicht möglich.

Zu 2:

Die Staatsanwälte sind in allen Strafsachen einer humanitären Rechtsanwendung ebenso verpflichtet wie dem Legalitätsprinzip. Weisungen oder generelle Erlässe, bestimmte Deliktgruppen einer Sonderbeurteilung zu unterziehen, würden dem fundamentalen Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Strafgesetz zuwiderlaufen.

Zu 3:

Aus grundsätzlichen Erwägungen enthalte ich mich der Bewertung einer Formulierung, die ein Richter in Ausübung der unabhängigen Rechtsprechung verwendet hat.

Zu 4:

Die Achtung der Menschenrechte und die Vermeidung von Diskriminierungen stellen eine wesentliche Grundlage für die Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben und damit eine Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes dar. Dementsprechend sind auch in diesem Jahr im Rahmen der Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Reihe von Maßnahmen allgemeinen Grund- und Menschenrechtsfragen bzw. den Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gleichbehandlung gewidmet. Neben diesen behandeln weitere sechs Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte Fragen der angemessenen Begegnung mit dem Bürger und der Bürgerin.

In Ergänzung zu diesen vielfältigen Fortbildungsmaßnahmen ist das Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte im Übrigen derzeit gemeinsam mit dem Fortbildungsbeirat und der Vereinigung der österreichischen Richter mit der Entwicklung eines Konzepts für einen die Bekämpfung von Diskriminierungen umfassend behandelnden Fortbildungsschwerpunkt befasst.

Zu 5 und 6:

Aus den nun vorliegenden Berichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich Nachstehendes:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien und das Landesgericht Linz haben in jeweils einem Fall die Untersuchungshaft wegen des Verdachtes des Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren verhängt. In beiden Fällen handelte es sich nicht um unbescholtene Ersttäter.

Das Landesgericht Korneuburg hat in einem Fall wegen des Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten, davon sechs Monate unbeding, verhängt. Weiters hat das Landesgericht Klagenfurt wegen dieses Deliktes in einem Fall eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten, davon fünf Monate unbeding, verhängt.

Zu 7:

Nach einer Abfrage aus der elektronischen Integrierten - Vollzugs - Verwaltung ergibt sich Nachstehendes:

Im März 2001 befanden sich 22 Personen in österreichischen Justizanstalten, bei denen (auch) eine Eintragung wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB aufscheint.

Von diesen 22 Personen befanden sich 17 in Strafhaft und 5 im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB.

Ausschließlich wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB befindet sich eine Person in Strafhaft, alle übrigen Personen wurden wegen mehrerer Delikte verurteilt bzw. weisen mehrere Verurteilungen auf. Als "führendes" (strafbestimmendes) Delikt scheint § 209 StGB bei 5 Verurteilungen auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung von Anfragen im vorliegenden Zusammenhang in der Vergangenheit die ADV - Abfrage aus der Integrierten Vollzugsverwaltung noch nicht zur Verfügung stand, sodass die Beantwortung jeweils auf Basis von Berichten der Justizanstalten mit dem sich aus der händischen Erfassung ergebenden Fehlerkalkül erfolgte.

Zu 8:

Den Fragestellern ist bekannt, dass der Nationalrat mehrmals mit der Frage einer Streichung oder Änderung des § 209 StGB befasst war. So fand sich in der Abstimmung des Nationalrats über das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 und verbundene Initiativanträge am 27.11.1996 keine Mehrheit für einen Entfall des Tatbestandes, ebensowenig wurden anlässlich der Abstimmung über das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 Abänderungsanträge zur Streichung des § 209 StGB angenommen.

§ 209 StGB gehört bis zu einer anderen Entscheidung des Gesetzgebers dem geltenden Rechtsbestand an und ist somit von den Justizbehörden anzuwenden. Davon ausgehend kann nicht gesagt werden, dass die Verhängung der Untersuchungshaft oder die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe - auch angesichts der Höhe der Strafdrohung - generell und in jedem Fall unverhältnismäßig wäre; diese Frage wird vielmehr anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sein.

Zu 9:

Ich teile die von meinen Amtsvorgängern vertretene Auffassung, dass die Bestimmungen der Bundesverfassung eine nach generell - abstrakten Kriterien erfolgende Differenzierung bei der Wahrnehmung der Gnadenkompetenz des Bundespräsidenten nicht zulassen. Artikel 65 Abs. 2 lit. c des Bundes - Verfassungsgesetzes unterscheidet nämlich in keiner Weise zwischen Personen, die bestimmter Delikte angeklagt oder schuldig gesprochen werden. Demnach müssen auch die Bedingungen, unter denen ein Gnadenvorschlag erstattet und vom Staatsoberhaupt genehmigt wird, grundsätzlich stets die gleichen sein. Dies umso mehr, als die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Begnadigung trotz ihrer historischen Wurzeln in der absoluten Monarchie im Sinne der Prinzipien der Bundesverfassung und damit im Sinne der Grundsätze eines parlamentarisch - demokratischen Rechtsstaates zu interpretieren ist. Demgemäß ist auch für den Bereich des Gnadenrechtes demnach moderner Auffassung zu den Grund - und Freiheitsrechten zählenden - Gleichheitsgrundsatz des Artikels 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu entsprechen und darf Gnade nur geübt werden, wenn ein individueller Gnadengrund vorliegt, der die durch den Gnadenakt gewährte Begünstigung sachlich rechtfertigt. Dieser individuelle Gnadengrund kann auch durch einen von allgemeiner gesellschaftlicher Zustimmung getragenen generellen Gnadenanlass ersetzt werden, wie etwa anlässlich des Weihnachtsfests. Auch in diesem Falle erscheint aber eine differenzierende Vorgangsweise nur insoweit verfassungskonform, als bei der Gestaltung des Gnadenverfahrens auf die Probleme Rücksicht genommen werden muss, die bei der prognostischen Beurteilung der betroffenen Personen zu lösen sind.

Die Verpflichtung, bei Ausübung des Gnadenrechtes nur auf die besondere Situation des Einzelfalles abzustellen, wird von der Bundesverfassung noch dadurch verdeutlicht, dass sie die Befugnis zur Begnadigung dem Staatsoberhaupt als oberstem Organ der vollziehenden Gewalt zuweist, während Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen durch Bundesgesetz zu erteilen sind (Artikel 93 B - VG). Würde man für Beschuldigte oder Verurteilte ausschließlich unter Berufung darauf, dass sie gegen eine bestimmte strafgesetzliche Vorschrift verstoßen haben, besondere, von den sonst angewendeten abweichende Kriterien für die Begnadigung aufstellen, würde man insoweit in die Rechte der Volksvertretung eingreifen.